

Zweites Kapitel.

Es ist zunächst erforderlich, einige Begriffe abzugrenzen.

Als Schuld kommt für unsere Untersuchung nur die rechtliche Schuld in Betracht.

Die Schuld ist ein Rechtsverhältnis, das einer Person, dem Verpflichteten oder Schuldner, zugunsten einer anderen, des Berechtigten oder Gläubigers, eine Verpflichtung auferlegt. Diese Verpflichtung besteht in der Regel in einer Leistung, z. B. Übertragung von Eigentum, Zahlung einer Geldsumme usw., die der Schuldner dem Gläubiger zu entrichten hat. Die Schuldverhältnisse beruhen zum weitaus größten Teile auf Verträgen zwischen Gläubiger und Schuldner, sind aber auch auf anderer Grundlage möglich, z. B. bei der Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten. In der gegenwärtigen Wirtschaftsperiode, die alle Güter, materielle wie ideelle, vor allem nach ihrem Geldwert beurteilt, handelt es sich auch bei den Schuldverhältnissen vielfach um die Zahlung von Geldsummen, und zwar in der Regel zur Erfüllung eingegangener Verträge, z. B. Rückzahlung eines Hypothekendarlehns, Bezahlung gekaufter Waren usw.

Unter Verschuldung in weitestem Sinne verstehen wir den Zustand, bei dem ein Wirtschaftssubjekt einem anderen zu irgendeiner Leistung verpflichtet ist; in engerem Sinn nur die Verpflichtung zu Geldleistungen.

Unser Problem, die landwirtschaftliche Verschuldung, behandelt die Schuldbelastung, und zwar die in Geldleistungen bestehende Belastung eines Produktionszweiges, nämlich der Landwirtschaft.

Ein weiterer Begriff ist der der Überschuldung. Hierunter versteht man den Zustand, bei dem die Schulden den Wert der Vermögensbestände übersteigen oder, wenn wir uns bilanztechnisch ausdrücken wollen, die Summe der Passiva größer ist als die der Aktiva. Als Überschuldung müssen wir aber auch schon den Zustand bezeichnen, bei dem die Erträge, in unserem Falle